

Grundkurs BGB

Arbeitspapier Nr. 1: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR)

I. Herleitung und Schutzbereich

Seit BGHZ 13, 334 (*Schacht-Briefe*) ist das APR als sonstiges Recht i.S.d. § 823 I BGB anerkannt. Es wird als umfassendes Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit definiert. Der BGH begründet seine Anerkennung mit dem „Wertewandel“ der Privatrechtsordnung unter der Geltung des GG. BGHZ 26, 394 (*Herrenreiter*) - als zulässige Rechtsfortbildung gebilligt von BVerfGE 34, 269 (*Soraya*) - erkennt als Rechtsfolge in analoger Anwendung von § 847 BGB (a.F.) einen Schmerzensgeldanspruch zu. Dieser setzt voraus, dass ein schwerer Eingriff vorliegt, der durch einen (presserechtlichen) Widerruf allein nicht behoben werden kann. Der Anspruch ist als Auffangtatbestand gegenüber speziellen Anspruchsgrundlagen (§§ 12, 824 f. BGB, § 22 KunstUrhG) subsidiär (BGHZ 80, 311, 319). Es handelt sich um ein Rahmenrecht. Deshalb muss die Rechtswidrigkeit des Eingriffs jeweils in einer Rechtsgüter- und Interessenabwägung positiv begründet und festgestellt werden. Rechtsgrundlage sind Art. 1, 2 I GG - die „Schutzfunktion“ der Zivilgerichte, Beeinträchtigungen des APR durch Private zu verhindern.

II. Inhaber des Anspruchs

1. Jede natürliche Person, darüber hinaus jedoch auch juristische Personen in ihrem jeweiligen sozialen Geltungsanspruch als Wirtschaftsunternehmen oder Arbeitgeber (BGH NJW 1994, 1281).

2. Das sog. postmortale Persönlichkeitsrecht, anerkannt seit BGHZ 50, 133 (*Mephisto*), schützt die Person auch nach ihrem Tode gegen eine Verzerrung ihres sozialen Geltungsanspruchs. Inhaltlich eröffnet das postmortale APR nach der neueren Rechtsprechung des BGH zunächst einen Unterlassungsanspruch (§ 1004 BGB analog), dessen Geltendmachung den nächsten Angehörigen (§ 77 II StGB) zusteht (OLG Köln, FamRZ 1999, 954 - *Konrad Adenauer*). Dagegen gehen die vermögenswerten Bestandteile des APR nach dem Tode des Berechtigten auf die Erben über und können von diesen geltend gemacht werden (BGHZ 143, 214 - *Marlene Dietrich* - mit Anm. *Schack*, JZ 2000, 1060 ff.; BGH NJW 2007, 684 - *Klaus Kinski*.)

III. Eingriffsintensität

Sie wird von den unterschiedlichen „Sphären“ des Persönlichkeitsschutzes indiziert:

(1) *Individualsphäre*: schützt das Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Eigenheit des Menschen in seinem öffentlichen, beruflichen, wirtschaftlichen Wirken (dazu BVerfG NJW 2000, 2040 ff.)

(2) *Privatsphäre*: schützt den häuslichen, familiären Bereich, das private Gespräch
Beispiele: BGH NJW 1996, 1128; Zusenden von e-mail, BGH, NJW 2004, 1655.

Auch erfasst: die Möglichkeit des Einzelnen, sich an erkennbar abgeschiedenen Räumen unbehelligt aufzuhalten (BVerfG NJW 2000, 1021).

(3) *Intimsphäre*: innere Gedanken- und Gefühlswelt (vertrauliche Aufzeichnungen, Gesundheitszustand, Sexualleben), Beispiel: BGH NJW 1988, 1984.

IV. Abwägung mit gegenläufigen Interessen (i.R.d. Rechtswidrigkeit):

1. Es gilt der Maßstab des § 193 StGB: Berechtigte gegenläufige Interessen des Eingreifenden können den Eingriff rechtfertigen (BVerfG, NJW 1999, 1322 - *Helwein*). In jedem Einzelfall ist eine Güterabwägung vorzunehmen, um die Rechtswidrigkeit positiv festzustellen.

2. Berechtigte Interessen ergeben sich vor allem aus grundrechtlich geschützten Betätigungen (Presse, allgemeines Informationsinteresse, Meinungsfreiheit, Kunst, Wissenschaft und Forschung, Art. 5 GG), Beispiel: BVerfG NJW 1999, 2359 (*Greenpeace*); BGHZ 181, 328 (*spickmich.de*). Dabei umfasst Art. 5 I 2 GG auch unterhaltende Publikationen und deren Bebilderung – jede Bewertung des Inhalts von Presseorganen wäre im Hinblick auf das Zensurverbot problematisch.

Weitergehend jedoch EGMR, JZ 2004, 1015 (*Caroline von Hannover*) zu Artikel 8, 10 EMRK: Auch „Prominente“ haben Anspruch auf Schutz ihrer Individualsphäre, sofern Fotoaufnahmen nicht zu einer öffentlichen Diskussion über Fragen allgemeinen Interesses beitragen. Diese ist bei einer „celebrity“ in der Regel nicht der Fall.

3. Die Art und Weise des Eingriffs muss jedoch zulässig und angemessen sein. Beispiel: nicht erforderliche Namensnennung in Pressebericht, BGH NJW 1992, 1312.

4. Werturteile und Tatsachenbehauptungen sind zu unterscheiden. Bei Werturteilen geht der Persönlichkeitsschutz regelmäßig vor, wenn es sich um eine Formalbeleidigung oder um Schmähekritik handelt.

5. Bei der Abwägung hat die Zuordnung des Eingriffs zu einer der unter III. genannten Fallgruppen indizielle Wirkung:

- Eingriffe in die Individualsphäre können durch Informations- und Berichtserstattungsinteressen gerechtfertigt sein. Nötig: Presseorgane sind zu sorgsamer Recherche verpflichtet, Verdachtsberichterstattung ist jedoch grundsätzlich unzulässig (BGHZ 143, 199, 203 f.).

- Eingriffe in die Privatsphäre sind nur bei erheblichem Informations- bzw. Berichterstattungsinteresse zulässig

- Eingriffe in die Intimsphäre sind regelmäßig ausgeschlossen, BGH NJW 1988, 1984.

- Kinder sind besonders zu schützen, BVerfGE 101, 361, 389.

V. Die Rechtsfolge

Eine analoge Anwendung des § 253 II BGB n.F. scheidet angesichts des eindeutigen Wortlauts und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift aus: Der Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit der 2. Schadensrechtsnovelle. (2002) eine Erstreckung des § 253 II BGB n.F. auf Verletzungen des APR ausdrücklich abgelehnt. Mithin ist der Anspruch auf Schmerzensgeld unmittelbar aus den verfassungsrechtlichen Wertungen Art. 1, 2 I GG abzuleiten, ohne Rückgriff auf § 253 II BGB. Er setzt jedoch einen erheblichen Eingriff in das APR des Verletzten voraus, der durch Unterlassungs- und Beseitigungsmaßnahmen (etwa: Widerruf, Gegendarstellung) nicht beseitigt werden kann.

Die neuere Rechtsprechung versteht den Schmerzensgeldanspruch präventiv: Er soll (insbesondere im Bereich der Presseberichterstattung) jeden Anreiz zur Gewinnerzielung ausschließen, BGHZ 128, 1 ff. (*Caroline v. Monaco*).

Droht eine Verletzung des APR, kann der Störer analog II 12, 1004 I 2, 862 I 2 BGB auf Unterlassung verklagt werden. Ein Widerruf kommt nur bei (unwahren) Tatsachenbehauptungen in Betracht.

Ansprüche auf Gegendarstellung sind in den Landespressegesetzen geregelt.